Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10642 – CENTRAL / SIGNA / SELFRIDGES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 139/06)

1. Am 21. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Harng Central Department Store Limited („Central", Thailand);

— Signa Holding GmbH („SIGNA", Österreich);

— SFP Holdings Limited, Selfridges Manchester Limited und SHEL Holdings Europe Limited (zusammen „Selfridges", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Selfridges Group Limited (Kanada).

Central und SIGNA werden die gemeinsame Kontrolle über Selfridges im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Central: weltweit tätiges Unternehmen in den Bereichen Immobilien, Einzelhandel, Gastgewerbe und Restaurants vor allem in Südostasien. In der EU ist Central in Italien unter der Marke „La Rinascente", in Deutschland unter der Marke „KaDeWe Gruppe" und in Dänemark unter der Marke „Illum" im Einzelhandel tätig. Das Unternehmen betreibt auch Immobilienentwicklungstätigkeiten in Deutschland, Dänemark und Italien.

— SIGNA: das Unternehmen ist in erster Linie in zwei Geschäftsbereichen tätig: Einzelhandel und Immobilien. Im Einzelhandel betreibt es eine Kette von Non-Food-Shops in Deutschland („GALERIA") und in Belgien („INNO"). Darüber hinaus besitzt es spezialisierte physische Verkaufspunkte für Sportartikel sowie eine Reihe von Online-Shops unter den Marken „Sportscheck" und „SIGNA Sports United Group". Außerdem betreibt es Möbelhäuser in Österreich sowie zwei Online-Möbelläden („Kika" und „Leiner"). Im Bereich Immobilien ist das Unternehmen auf den Kauf, die Verpachtung, das Leasing und die Verwaltung von Grundstücken und Immobilien fokussiert und betreibt zudem Immobilienentwicklung. Es besitzt in erster Linie Immobilien in Österreich, Deutschland, Norditalien und der Schweiz. Es betreibt auch Luxushotels in Österreich und Italien.

— Selfridges: das Unternehmen ist in erster Linie im Einzelhandel mit Non-Food-Erzeugnissen, darunter Schönheitsartikel, Damen- und Herrenbekleidung, Kinderbekleidung, Schuhe, Zubehör und Haushaltsartikel, tätig. Das Einzelhandelsgeschäft von Selfridges besteht aus drei separaten Geschäftsmarken: „Selfridges", „De Bijenkorf" und „Brown Thomas and Arnotts" mit Geschäften im Vereinigten Königreich, Irland und den Niederlanden, verbundenen digitalen Plattformen und Immobilienbesitz im Vereinigten Königreich und in Irland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10642 – CENTRAL / SIGNA / SELFRIDGES

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË